

Artificial Commons

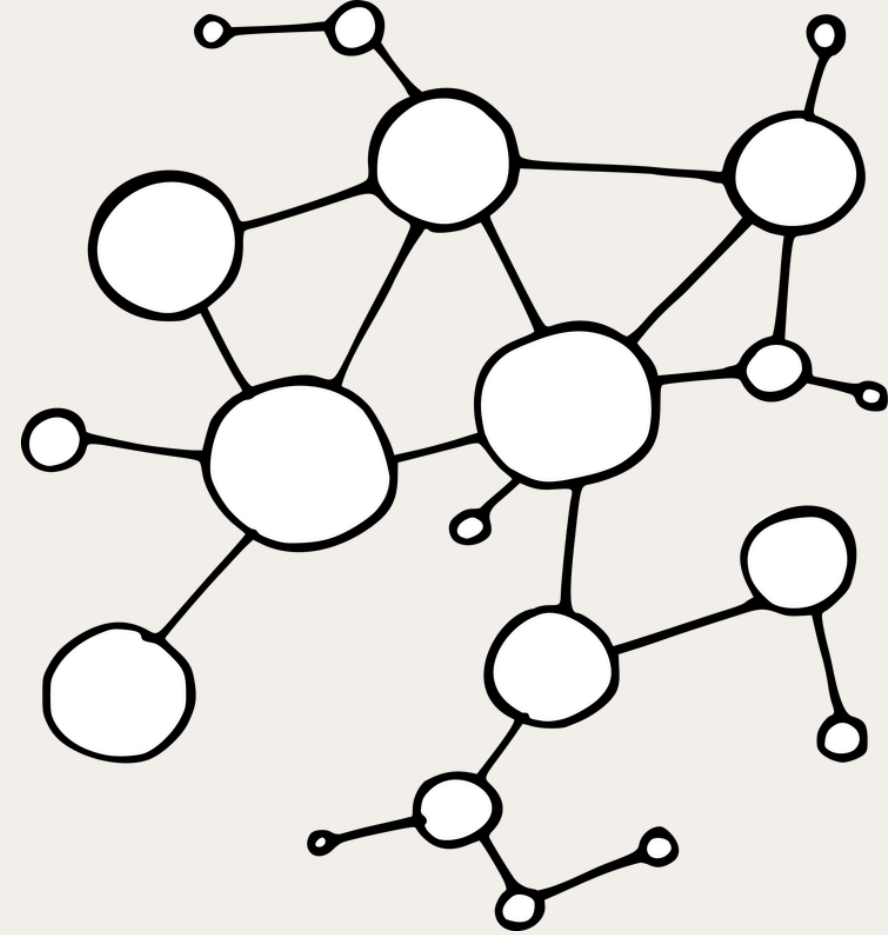
Rechtliche Herausforderungen bei der Nutzung von offen lizenzierten
Inhalten durch generative KI

0. Grundthese

- Wissen (=wissenschaftliche Theorien, Lehren und Erkenntnisse) selbst ist nicht urheberrechtlich geschützt, nur seine Form.
- Das Verbotsrecht des Urhebers erstreckt sich faktisch auf den Inhalt von wissenschaftlichen Werken, wodurch es zu einer Kommodifizierung von Wissen und einer Ökonomisierung der Wissenschaft kommt.
- Open Science nutzt mithilfe von offenen Lizenzen das Urheberrecht als Gegenmittel für eine Erweiterung des Zugangs.

I. Technische und rechtliche Grundlagen

1. KI-Training



I. Rechtliche und technische Grundlagen

2. TDM-Schranke

- = Prozess des Extrahierens nützlicher Informationen aus Texten
- Art. 3 und 4 DSM-RL
- Umsetzung im deutschen Recht:
 - § 44b UrhG: Löschungspflicht, Opt-out
 - § 60d UrhG: zu Forschungszwecken



§ 44b (UrhG) Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

II. KI-Training und offene Lizenzen

1. Kein Ausschluss von KI-Training

KI-Training wird durch Creative Commons-Lizenzen nicht verhindert.

- CC-Lizenzen sind nutzungsoffen
- CC-Lizenzen treten hinter den gesetzlichen Schranken des Urheberrechts (insb. TDM-Schranke) zurück
- die Anbringung eines Nutzungsvorbehalts nach § 44b Abs. 3 UrhG wäre widersprüchlich, vgl. Abschnitt 7 und Annex CCPL

II. KI-Training und offene Lizenzen

2. Beispiel: Share Alike

Lizenzvertrag CC BY-SA 4.0, Abschnitt 1.a.

Abgewandeltes Material bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert **in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert**. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandeltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.

II. KI-Training und offene Lizenzen

3. Beispiel: Non-Commercial

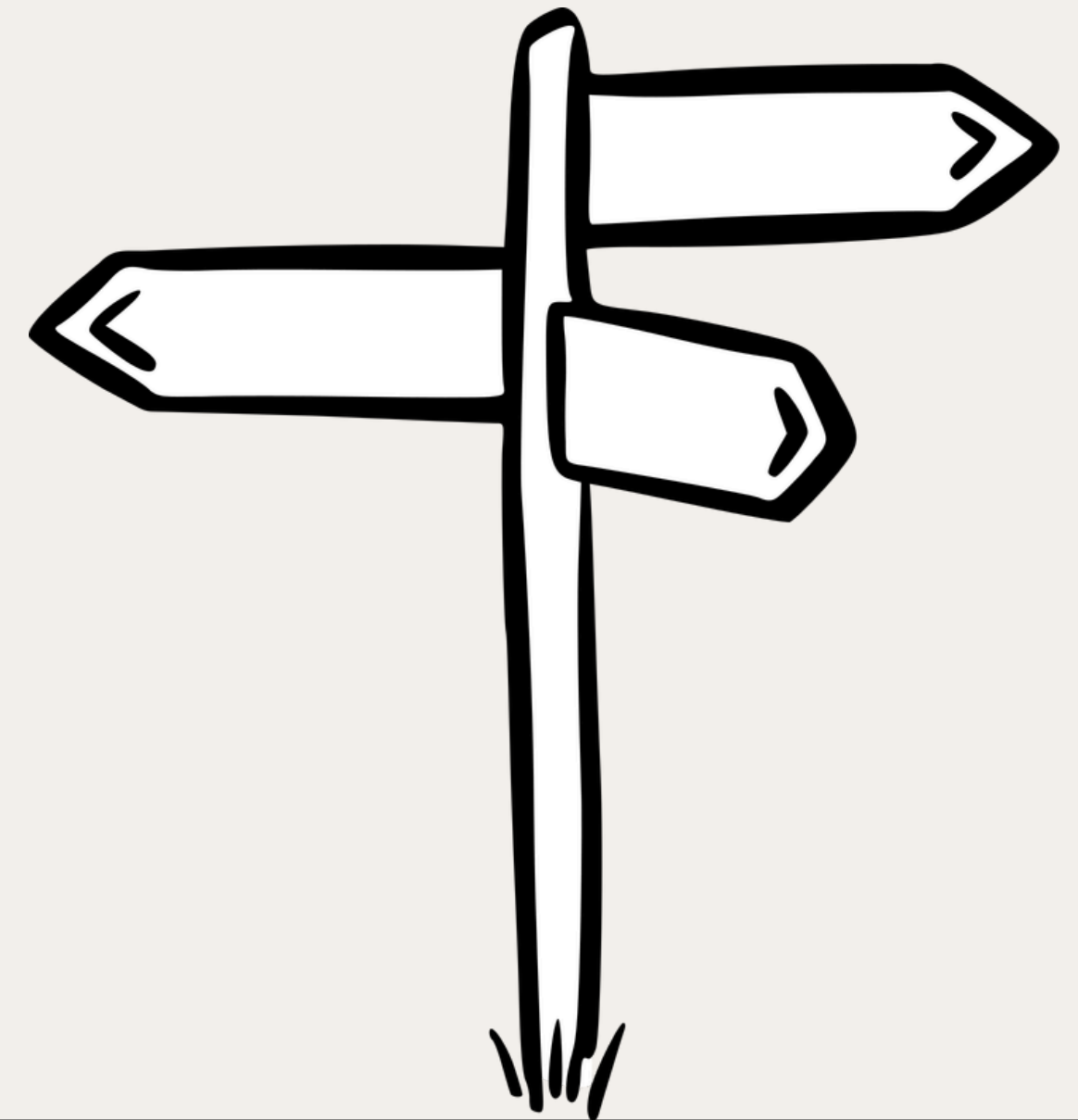
Lizenzvertrag CC BY-NC 4.0, Abschnitt Abschnitt 2.a.2

Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, **wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden**, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.

III. Die Zukunft der Commons?

1. "From Human Content to Machine Data"

- Creative Commons 2025
- Daten-Governance-Mechanismus
- für "Data Stewards" mit Werksammlungen
- Ziel: Förderung von Reziprozität



III. Die Zukunft der Commons?

2. Die CC-Signals

Signal		Bedeutung
Credit		Angemessene Nennung der Urheberschaft
Contri- bution	<i>direct</i>	Geldzahlung oder Sachleistung, die nicht als Transaktion, sondern als Beitrag verstanden wird.
	<i>ecosystem</i>	Geldzahlung oder Sachleistung an das „Ökosystem“ der Commons
Open		Das nutzende System muss den Code oder generierte Datensätze den Commons zur Verfügung stellen.

III. Die Zukunft der Commons?

3. Technische Infrastruktur: AI Preferences

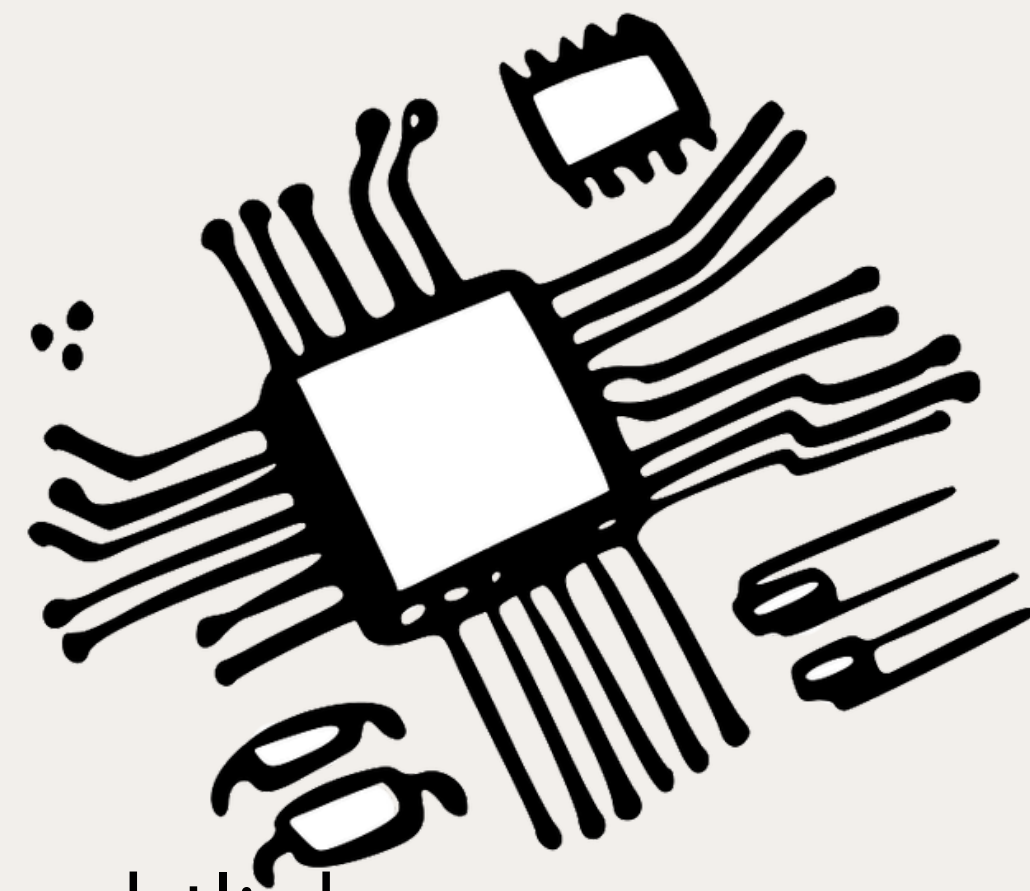
- CC-Signals will Vokabular der IETF nutzen
- nicht nur “allow” und “disallow”, sondern CC-Signals
- andere Initiativen
 - “Content Signals” von Cloudflare
 - “Pay per Crawl”



IV. Artificial Commons

1. Gefahr der Zugangsreduzierung

- Schutzmaßnahmen gegen KI
- technische Barrieren verhindern auch durch urheberrechtliche Schrankenbestimmungen zulässige Handlungen



IV. Artificial Commons

2. Zukünftige Entwicklung

- wie erhalten wir eine Reziprozität der Commons?
- welchen Wert messen wir menschlichem Wissen bei?
- macht KI Wissen zugänglicher?
- Verschiebt sich die Zugangsproblematik
 - vom Urheberrecht: mit Lizenzen nicht mehr lösbar
 - zur Marktmacht?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.